

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER HASEKE GMBH & CO. KG

(im folgenden Besteller genannt)

I. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Bestellungen der Firma Haseke GmbH & Co. KG, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Für alle Vereinbarungen wird Schriftform vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich eine Auftragsbestätigung zu übermitteln, die inhaltlich unter Angabe der Kommissionsnummer und der Bestellnummer sowie des Bestelldatums mit der Bestellung übereinstimmt. Die Bestellungen erfolgen elektronisch und sind ohne Unterschrift gültig..

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ausgewiesenen Preise in der Bestellung sind Festpreise einschließlich Verpackung. Preisvorbehalte oder Preisgleitklauseln bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Die Lieferung hat gem. den INCOTERMS 2000 DDP Porta Westfalica zu erfolgen. Liefernebenkosten wie Fracht, Verpackung und z. B. Transportversicherung werden von dem Besteller nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen. Falls der Besteller die Fracht übernimmt, hat der Lieferant sich nach den Vorgaben des Bestellers zu richten. Gemäß Verpackungsverordnung nach aktueller Gesetzgebung ist der Lieferer verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Sollte das nicht möglich sein, ist der Besteller berechtigt, die Verpackungsentsorgung zu übernehmen und dem Lieferanten mit 0,3 % vom Warenwert zu berechnen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt durch den Besteller nach Lieferung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto. Erfolgt die Lieferung erst nach Rechnungslegung, so wird der Anlieferungstag für die Berechnung der vorgenannten Zahlungs- und Skontofristen berücksichtigt.

III. LIEFERGEGENSTAND, LIEFERTERMIN UND VERSAND

Maßgeblich für Art, Inhalt und Umfang der Lieferung ist allein die vom Besteller aufgegebenene Bestellung. Die Lieferterminangaben in der Bestellung oder anderweitig schriftlich vereinbarte Liefertermine sind grundsätzlich verbindlich. Jede Lieferverzögerung ist dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes für den Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

IV. ABTRETUNG

Die vertraglichen Ansprüche dürfen durch den Lieferanten weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Voraussetzungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten des Lieferanten sind grundsätzlich möglich, müssen vom Lieferanten jedoch angezeigt werden.

V. ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSAUSFÜHRUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, PFÄNDUNG

Der Lieferant teilt dem Besteller mit, wenn er sich zur Erfüllung eines Auftrages Unterlieferanten bedient. Der Besteller behält sich vor, die Erfüllung durch Unterlie-

feranten abzulehnen. Der Besteller hat hier das Recht vom Vertrage zurückzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit lediglich behaupteten Forderungen aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Forderung seitens des Bestellers anerkannt ist oder rechtskräftig festgestellt wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den entstandenen Aufwand zu ersetzen, der entsteht, wenn Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Besteller gepfändet werden und der Besteller als Drittschuldner in Anspruch genommen wird.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem Gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern wird durch den Lieferanten unternommen. Der Liefergegenstand muss den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Richtlinien (wie z. B. TÜV-, VDE- und UVV-Vorschriften) entsprechen. Für die Untersuchung gelieferter Ware stehen dem Besteller zwei Wochen zur Verfügung, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an. Für Mängel, die zunächst nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel) ist die Rüge fristgerecht bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Entdeckung des Mangels. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Offensichtliche Mängel, wie beispielsweise Identität oder Mengenabweichungen, werden innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an, gerügt. Für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Gewährleistungsfall) stehen dem Besteller die die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und gilt als Mindestfrist, Verkaufs- und Lieferbedingungen der HASEKE GmbH & Co. KG Stand 31.10.2018 soweit keine längeren Gewährleistungsfristen vereinbart worden sind. Im Falle der Gewährleistungshaftung hat der Lieferant auch die so genannten Mangelfolgeschäden (wie z. B. Produktionsausfall und wirtschaftliche Schäden in Folge verspäteter Lieferung, Kosten einer eventuell durchzuführenden Rückrufaktion) zu erstatten. Zum erstattungsfähigen Schaden gehören auch die für eine eventuelle Schadenbeseitigung entstehenden Nebenkosten wie z. B. Aus- und Einbaukosten, Fahr- und Frachtkosten, Kosten für die Gestellung von Arbeitskräften und insbesondere auch Kosten mit der Schaden- bzw. Mangelfeststellung (wie z.B. Sachverständigenkosten).

VII. PRODUKTHAFTUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion soll der Besteller den Lieferanten unterrichten, sofern dies möglich und zumutbar ist. Der Lieferant hat eine Rückrufkostenversicherung mit einer dem Auftragsumfang angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

VIII. FERTIGUNGSMITTEL, PLÄNE UND ZEICHNUNGEN

Pläne und Zeichnungen sowie sonstigen für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Fertigungs- und Hilfsmittel, die dem Lieferanten gestellt oder nach den

Angaben des Bestellers gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte veräußert oder sonst wie weitergegeben, noch für Dritte verwendet werden. Diese Gegenstände bleiben, auch wenn sie dem Lieferanten übergeben werden, Eigentum des Bestellers. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eventuell an den Lieferanten übergebene Pläne und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Das Anfertigen von Kopien oder Duplikaten ist ohne schriftliches Einverständnis des Bestellers nicht zulässig. Auf Verlangen des Bestellers sind Werkzeuge, Pläne und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben. Dieser Herausgabeanspruch erstreckt sich auch auf im Einverständnis des Bestellers angefertigte Duplikate. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Lieferanten besteht insoweit nicht.

IX. PATENT UND SCHUTZRECHTE

Im Zusammenhang mit der Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes haftet der Lieferant dafür, dass Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmusterschutz, Wettbewerbs- sowie Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller insoweit von eventuell von Dritten gegenüber dem Besteller erhobenen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden Aufwand zu erstatten.

X. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG

Wenn durch den Besteller Teile oder Fertigungsmittel beigestellt oder nach Angaben gefertigt werden, behält sich der Besteller an diesen Gegenständen das Eigentum vor. Die beigestellten Teile darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der von dem Besteller bestellten Ware einsetzen. Sie sind nach Auftragsbestätigung soweit nicht verbraucht auf Kosten des Lieferanten an den Besteller zurückzusenden.

XI. GEHEIMHALTUNG NACH BEENDIGUNG DES AUFTRAGES

Auch nach vollständiger Abwicklung des Vertrages gilt die Geheimhaltungsverpflichtung im Sinne von Ziff. 7 weiter.

XII. DATENSCHUTZ

Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes, Daten des Waren und Zahlungsverkehrs mit dem Lieferanten im zulässigen Umfang zu speichern.

XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Niederlassung des Bestellers. Zwischen den Parteien wird die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

XIV. TEILWIRKSAMKEIT UND SCHRIFTFORM

Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auf für die Abänderung der Schriftformklausel. Sollten einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.